



Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): Wi 468.35
VN-Nr.: 102 / 2011

Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, das Königlich Dänische Ministerium des Äußeren unter Bezugnahme auf die Gespräche über die Neuordnung der gemeinsamen Grenze ihrer nationalen Zuständigkeitszonen im Rahmen des Übereinkommens vom 13. September 1983 zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (Bonn-Übereinkommen) den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die Änderung der gemeinsamen Grenzen der in der Anlage zu diesem Abkommen bezeichneten Zonen vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Maßgebend sollen sein die äußere Grenze der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland (Proklamation der Bundesrepublik Deutschland vom 25. November 1994 über die Einrichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nord- und in der Ostsee) und des Königreichs Dänemark (Dänische Rechtsverordnung vom 24. Juni 1996, durch die die äußeren Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone des Königreichs Dänemark festgelegt wurden).

2. Eine Zone „gemeinsamer Zuständigkeit“ der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Dänemark soll eingerichtet werden.

An das
Königlich Dänische
Ministerium des Äußeren
Kopenhagen

(1) Anstelle der in der Fassung vom 1. Oktober 1995 der Anlage zum Bonn - Übereinkommen beschriebenen gemeinsamen Grenzen besteht die gemeinsame Grenze zwischen den Zonen in der Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Dänemark aus:

(a) einer Reihe von geodätischen Linien, die sich an folgende Punkte anschließen:

| | |
|----------------------------------|------------------------------------|
| DE ₆ /DK ₆ | 55° 55' 09.40'' N 3° 21' 00.00'' O |
| DE ₅ /DK ₅ | 55° 46' 21.80'' N 4° 15' 00.00'' O |
| DE ₄ /DK ₄ | 55° 24' 15.00'' N 4° 45' 00.00'' O |
| DE ₃ /DK ₃ | 55° 15' 00.00'' N 5° 9' 00.00'' O |
| DE ₂ /DK ₂ | 55° 15' 00.00'' N 5° 24' 12.00'' O |
| DE ₁ /DK ₁ | 55° 30' 40.30'' N 5° 45' 00.00'' O |

(b) einer Linie, die am Schnittpunkt der Grenze der gemeinsamen Zuständigkeitszone des Königreichs Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland wie in Absatz (2) im Folgenden beschrieben und einer Linie zwischen dem Punkt 55° 10' 03.40'' N 7° 33' 09.60'' O und dem ersten Punkt DE₁/DK₁ beginnt, und dieser Linie bis zum Punkt DE₁/DK₁ folgt.

(2) Die funktionellen Grenzen der gemeinsamen Zuständigkeitszone, die der „Soforteinsatzzone“ des bilateralen Gemeinsamen Deutsch - Dänischen Alarm- und Einsatzplans für die gemeinsame Bekämpfung von Meeresverschmutzungen durch Öl und sonstige Schadstoffe, DENGER-Plan, vom 27. Oktober und 18. Dezember 2000 entsprechen, sind folgendermaßen festgelegt:

(a) im Süden durch den Breitengrad 54°30'00.00''N in westlicher Richtung von der Küste der Bundesrepublik Deutschland;

(b) im Westen durch den Längengrad 6°30'00.00''O;

(c) im Norden durch den Breitengrad 55°50'00.00''N in westlicher Richtung von der Küste des Königreichs Dänemark;

(d) im Osten durch die Niedrigwasserlinie (basierend auf dem Seekartennull örtlich niedrigstmöglicher Gezeitenwasserstand (LAT), einschließlich des Wattenmeeres.

Die Koordinaten dieser Punkte sind durch Breite und Länge am Europäischen Datum 1950 (ED50) definiert.

3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt es, den Abschluss dieser Vereinbarung dem Verwahrer des Abkommens zu notifizieren, um das in Art. 17 Abs. 2 geregelte Verfahren zum Inkrafttreten der Änderungen einzuleiten.

4. Diese Vereinbarung wird in deutscher, dänischer und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des dänischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung des Königreichs Dänemark mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung des Königreichs Dänemark zum Ausdruck bringende Antwortnote des Königlich Dänischen Ministeriums des Äußeren eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark bilden, die mit dem Datum des Eingangs der Antwortnote im Auswärtigen Amt in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Königlich Dänische Ministerium des Äußeren erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Kopenhagen, den 24. August 2011

L.S.